

Gesellschaftsvertrag

der

KSG Kreissiedlungsgesellschaft mbH

des Landkreises Hameln-Pyrmont

gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom
26.11.2003 - TOP 7 - und Änderungsbeschluss vom 20.12.2012 - TOP 3 –

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Firma und Sitz	2
§ 2 Unternehmensgegenstand	2
§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen	3
§ 4 Dauer und Geschäftsjahr	4
§ 5 Organe der Gesellschaft	4
§ 6 Geschäftsführung und Vertretung	4
§ 7 Aufsichtsrat	5
§ 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrates	7
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates	7
§ 10 Ausschüsse	8
§ 11 Haftung	8
§ 12 Gesellschafterversammlung	9
§ 13 Innere Ordnung der Gesellschafterversammlung	9
§ 14 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	11
§ 15 Jahresabschluss	12
§ 16 Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung	13
§ 17 Verteilung des Bilanzgewinns	13
§ 18 Einziehung	14
§ 19 Auflösung und Abwicklung	16
§ 20 Veröffentlichungen	16
§ 21 Schlussbestimmungen	17

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

KSG Kreissiedlungsgesellschaft mbH des Landkreises Hameln-Pyrmont

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hameln.

§ 2

Unternehmensgegenstand

- (1) Unternehmensgegenstand ist die Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, um eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung von breiten Schichten der Bevölkerung zu erreichen. Die Gesellschaft kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftlichen und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassung zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Sie darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dienlich sind.
- (3) Die Gesellschaft ist am 31. Dezember 1989 als gemeinnütziges Wohnungsbauunternehmen anerkannt. Sie führt ihre Geschäfte nach den Grundsätzen der Wohnungsgemeinnützigkeit im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages.
- (4) Die Preisbildung für die Überlassung von Mietwohnungen und die Veräußerung von Wohnungsbauten soll angemessen sein, d.h. eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamtrentabilität des Unternehmens ermöglichen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 2.145.450,00 (in Worten: Euro zwei Millionen einhundertfünfundvierzigtausendvierhundertfünfzig).
- (2) Auf das Stammkapital haben als Stammeinlage übernommen

Lfd. Nr.	Gesellschafter	Stammeinlage €	Stimmberechtigtes Kapital gemäß § 13 Abs. 6 €	Stimmen- verteilung
1.	Landkreis Hameln-Pyrmont	1.525.750,00	757.400,00	15.148
2.	Stadt Hameln	63.550,00	63.550,00	1.271
3.	Gemeinde Emmerthal	152.350,00	152.350,00	3.047
4.	Flecken Aerzen	79.800,00	79.800,00	1.596
5.	Flecken Salzhemmendorf	164.550,00	164.550,00	3.291
6.	Stadt Bad Pyrmont	75.900,00	75.900,00	1.518
7.	Flecken Coppenbrügge	50.200,00	50.200,00	1.004
8.	Stadt Bad Münder	15.350,00	15.350,00	307
9.	Stadt Hess. Oldendorf	15.350,00	15.350,00	307
10.	Flecken Polle	2.650,00	2.650,00	53
		2.145.450,00	1.377.100,00	27.542

- (3) Andere Gesellschafter können im Wege von Kapitalerhöhungen mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen aufgenommen werden.
- (4) Die Abtretung, Verpfändung, Teilung, Vereinigung und Einziehung von Geschäftsanteilen sowie die Veränderung des Stammkapitals bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 4

Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführer,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates schließt im Namen der Gesellschaft mit den Geschäftsführern den Geschäftsführeranstellungsvertrag bzw. kündigt diesen oder schließt einen Aufhebungsvertrag.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt worden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- (4) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführer durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsführerordnung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates zu führen.
- (6) Soweit in einer Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, sind zwei oder mehrere Geschäftsführer, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt.

§ 7

Aufsichtsrat

- (1) Es wird ein Aufsichtsrat gebildet, der aus mindestens sechs und höchstens 15 Personen besteht. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen nur Anwendung, falls und soweit die Gesellschafter dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis nach den Kommunalwahlen die Neubestellung des gesamten Aufsichtsrates erfolgt ist. Diese Regelung gilt auch für direkt gewählte Hauptverwaltungsbeamte.

- (4) Das Amt der Aufsichtsratsmitglieder, die ihr Mandat als Beamte, Angestellte oder als Angehörige eines periodisch zu wählenden Organs eines Gesellschafters erlangt haben, endet bei Beendigung ihrer Tätigkeit für den betreffenden Gesellschafter oder dem Ablauf der Amtszeit. Im Übrigen können die Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung jederzeit niederlegen. Der Niederlegung soll die entsprechende Mitteilung einen Monat vorher vorausgehen. Aus wichtigem Anlass ist eine fristlose Niederlegung des Mandates möglich. Die Berufung in den Aufsichtsrat ist widerruflich. Der Widerruf erfolgt durch das Gremium, das das betroffene Aufsichtsratsmitglied berufen hat. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so wird ein Nachfolger in derselben Weise bestellt, wie das ausscheidende Mitglied in den Aufsichtsrat berufen wurde.
- (5) Alle von den Gesellschaftern gewählten/entsandten Aufsichtsratsmitglieder müssen nach Können und Erfahrung in der Lage sein, die dem Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Weisungen einzelner Gesellschafter oder der Gesellschaftergesamtheit gebunden; sie haben sich bei ihren Entscheidungen, unter Beachtung von Gesetz und Gesellschaftsvertrag, ausschließlich vom Wohl der Gesellschaft leiten zu lassen. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht in einem Konkurrenzverhältnis zu der Gesellschaft oder zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen und auch nicht Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens sein, das zu der Gesellschaft oder zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen in einem Konkurrenzverhältnis steht. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen auch im Übrigen nicht durch ihre Mitwirkung im Aufsichtsrat in einen Interessenwiderstreit mit ihren anderen Aufgaben oder Tätigkeiten geraten.
- (7) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, einschließlich seines Vorsitzenden, erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung und die Abrechnungsmodalitäten setzt der Aufsichtsrat fest.

§ 8

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

Die innere Ordnung des Aufsichtsrats bestimmt sich nach der vom Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung und hat sich über die Entwicklung der Gesellschaft laufend Bericht erstatten zu lassen. Er beschließt über ein von der Geschäftsführung zu erarbeitendes Arbeitsprogramm.
- (2) Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist, ist der Aufsichtsrat berechtigt, sich über alle Angelegenheiten und Verhältnisse der Gesellschaft zu informieren; er kann insbesondere in die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Information über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Aufforderung zu den Sitzungen des Aufsichtsrates zu erscheinen und in dieser über alle Sachverhalte, die für die Entschließung des Aufsichtsrates von Belangen sein können, zu berichten. Der Vorsitzende kann diese Rechte des Aufsichtsrates jederzeit selbst ausüben; ihre Übertragung auf einen nicht dem Aufsichtsrat angehörigen Sachverständigen, der beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, bedarf eines Aufsichtsratsbeschlusses. Je zwei Aufsichtsratsmitglieder können einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat verlangen.
- (3) Außer den im Gesetz und in diesem Gesellschaftsvertrag sonst vorgesehenen Fällen bedürfen die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Rechtsgeschäfte der Zustimmung.

- (4) Der Aufsichtsrat wählt den Abschlussprüfer, berichtet der Gesellschafterversammlung, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung überwacht hat, welche Stelle den Jahresabschluss geprüft hat und ob diese Prüfung nach seiner Überzeugung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.
- (5) Der Aufsichtsrat hat ferner die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführern, zwischen Gesellschaftern untereinander und zwischen Geschäftsführern zu vermitteln und zu entscheiden.

§ 10

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Die Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse ergibt sich aus der jeweils vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 11

Haftung

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflicht verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 12

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder, wenn es die Geschäftslage erfordert, von der Geschäftsführung einberufen. Wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert, kann die Gesellschafterversammlung auch vom Aufsichtsrat einberufen werden.
- (2) Jeder Gesellschafter entsendet einen, der Landkreis bis zu zwei Vertreter. Soweit die Gesellschafter nicht durch den Hauptverwaltungsbeamten vertreten werden, ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Jeder Gesellschafter kann einen gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufes als seinen Beistand zur Gesellschafterversammlung hinzuziehen.

§ 13

Innere Ordnung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Sitzung werden hierbei nicht mitgerechnet.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies von Gesellschaftern verlangt wird, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem 10. Teil des Stammkapitals entsprechen. Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem 10. Teil des Stammkapitals entsprechen, können Tagesordnungspunkte ergänzen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen worden sind und mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Versammlung bei Eröffnung danach beschlussunfähig, so ist eine Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung unter gleicher Frist einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf Satz 1 beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Abs. 1 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer, des Aufsichtsrates und von Gesellschaftern. Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Beschlüsse über die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend und mit dem Vorgehen einverstanden sind.
- (5) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so hat die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu wählen.
- (6) Je angefangene € 50,00 eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht eines Gesellschafters darf – unabhängig von der Höhe seiner Stammeinlage – maximal 55 % betragen. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden – soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit erforderlich ist – mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Gesellschafter können Beschlüsse auch außerhalb von Versammlungen fassen, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt. Zulässig ist insbesondere die schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.

- (8) Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen u.a.
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Entlastung des Aufsichtsrates;
 - c) die Entlastung der/des Geschäftsführer(s);
 - d) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - e) die Auflösung der Gesellschaft;
 - f) die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes einschließlich der Nachträge;
 - g) der Beitritt neuer Gesellschafter;
 - h) die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, soweit diese von den Gesellschaftern nicht direkt in den Aufsichtsrat entsandt werden;
 - i) die Einforderung von Nachschüssen bzw. von Vorschüssen auf Nachschüsse;
 - j) die Zustimmung zu einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
 - k) die Verwendung des Bilanzgewinns;
 - l) die Umwandlung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung der Gesellschaft;
 - m) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder;
 - n) die Festlegung des Gesamtbetrages, bis zu dem Darlehen aufgenommen und Schuldverschreibungen ausgegeben werden dürfen.
- (2) Beschlüsse zu Abs. 1 d), e), g), j), m) bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Stimmen.

- (3) Beschlüsse zu Abs. 1 e) und l) können zudem nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist in einer Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

§ 15

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht entsprechend den für die Gesellschaft geltenden Bestimmungen aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vorzulegen. Den Gesellschaftern sind alle zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit den Jahresabschlüssen der Gesellschafter zum konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorzulegen, dass die konsolidierten Gesamtabschlüsse der Gesellschafter innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden können.
- (3) Es ist eine Jahresabschlussprüfung gemäß § 158 i. V. m. § 157 NKomVG durchzuführen. Die Jahresabschlussprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont. Das Rechnungsprüfungsamt kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die Gesellschaft erfolgt. Die Gesellschaft kann dem Rechnungsprüfungsamt einen Abschlussprüfer vorschlagen. Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hameln-Pyrmont werden die in §§ 53 Abs. 1, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses bleiben hiervon unberührt.

- (4) Der Landkreis Hameln-Pyrmont ist berechtigt, neben der Prüfung durch den Abschlussprüfer, die Gesellschaft durch das eigene Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen; dabei gelten die Verfahrensregelungen des Absatzes 3. Entsprechendes gilt für Vergabeprüfungen.

§ 16

Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

- (1) Aus dem Jahresabschluss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.
- (2) Bei Aufstellung des Jahresabschlusses bilden die Geschäftsführer eine Bauerneuerungsrücklage und beschließen über Einstellung und Entnahme.
- (3) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellung und Entnahme aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsleitung.

§ 17

Verteilung des Bilanzgewinns

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

- (2) Der Gewinnanteil soll so bemessen sein, dass die Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Insbesondere ist eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben. Der ausgeschüttete Gewinnanteil soll in der Regel 4 % der Einzahlung der Gesellschafter auf die Stammeinlage nicht übersteigen.
- (3) Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach der Fälligkeit.
- (4) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklagen nach § 16 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

§ 18

Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des Betroffenen ist zulässig.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist und nicht binnen drei Monaten wieder aufgehoben wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) von Seiten eines Gläubigers des Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters vorgenommen werden und es den Inhabern des Geschäftsanteils nicht binnen drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seinen Ausschluss rechtfertigender Grund vorliegt;
 - d) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

- (3) Bei den Beschlüssen gem. Abs. 2 und 5 ist der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (4) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, ist die Einziehung gem. Abs. 2 auch dann zulässig, wenn die Einziehungsvoraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (5) Statt der Einziehung kann im Falle des Abs. 1 wie im Falle des Abs. 2 die Gesellschafterversammlung in notariell beurkundeter Form die Übertragung des Geschäftsanteils oder von Teilen davon auf die Gesellschaft, auf zur Übernahme bereite Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder, falls kein Gesellschafter zur Übernahme bereit ist, auf einen Dritten beschließen. Im Falle einer Übertragung auf Gesellschafter oder Dritte gelten ferner Abs. 7 und 8 mit der Maßgabe, dass die Vergütung nicht von der Gesellschaft, sondern vom Erwerber geschuldet wird. Die Übertragung wird wirksam, sobald die Abfindung gezahlt oder für die noch nicht fällige Abfindung eine selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bankbürgschaft gestellt ist.
- (6) Von dem Gesellschafterbeschluss an, der die Einziehung oder die Übertragung des Geschäftsanteils anordnet, ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.
- (7) Als Abfindung wird der Wert der übernommenen Stammeinlage gemäß § 3 Ziff. 2 verbindlich festgesetzt. Die Abfindung ist vom Tage des Beschlusses an mit 3% über dem Basiszinssatz zu verzinsen und in vier gleichen Jahresraten, die erste fällig sechs Monate nach Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses bzw. sechs Monate nach erfolgter Anteilsübertragung, zu zahlen. Ist zu diesem Zeitpunkt die Vergütung noch nicht festgestellt, so sind angemessene Abschlagszahlungen entsprechend den in Satz 1 festgelegten Raten zu leisten. Der zur Zahlung der Vergütung Verpflichtete ist zu einer früheren vollständigen oder teilweisen Zahlung berechtigt. Die Zinszahlung erfolgt zusammen mit der jeweiligen Jahresrate. Wird zur Durchführung der Einziehung eine Herabsetzung des Stammkapitals beschlossen, so kann die Zahlung der Vergütung nicht vor Ablauf des Sperrjahres gefordert werden.
- (8) Anstelle eines eingezogenen Geschäftsanteils kann durch Gesellschafterbeschluss ein neuer gebildet werden.

§ 19

Auflösung und Abwicklung

- (1) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Liquidatoren sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestellt.
- (2) Wenn sich aus dem Jahresabschluss oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist, so haben die Geschäftsführer unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der über die Auflösung oder die Weiterführung der Gesellschaft beschlossen wird.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschafter an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung gemäß § 3 Ziff. 2, die es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 Ziff. 1 genannten Zweck zu verwenden oder es an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für diesen Zweck weiterzugeben haben.

§ 20

Veröffentlichungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 21**Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift des Gesellschaftsvertrages ist sodann durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- (2) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.